

Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete FKEG / Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

Referent:

David Förster

foerster@fluechtlingsrat-bayern.de

Bundesintegrationsgesetz

- 31.7.2016
- Ziele u.a.
 - Rechtssicherheit für Arbeitnehmer*innen und -geber*innen
 - Förderung der Integration von Geflüchteten
 - Einheitliche Umsetzungspraxis
- Praxis
 - Bundesweit unterschiedliche Auslegung § 60a AufenthG
 - Keine klare Weisungslage aus dem Bay. Innenministerium

Fachkräfteeinwanderungsgesetz (Entwurf 19.12.18)

- Ziele u.a.
 - Rechtssicherheit für Arbeitnehmer*innen und -geber*innen
 - Fachkräftebasis der Unternehmen sichern und erweitern
 - Fachkräftemangel entgegenwirken
 - Bundeseinheitliche Regelung schaffen
- Neuregelungen
 - §§ 16, 16a, 16b, 16c, 16d, 16e, 16f, 17, 18, 18a, 18b, 18c, 19c, 19d (AE 3+2), 19e, 19f, 20, 21 AufenthG
(Berufsausbildung, Studium, Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes, Niederlassung, Forschung, ...)

Fachkräfteeinwanderungsgesetz (Entwurf 19.12.18)

- ABER (u.a.):
 - Deutschkenntnisse
 - Konkretes Arbeitsplatzangebot
 - Lebensunterhaltssicherung
- Folgen:
 - Hohe Hürden
 - Kaum Relevanz für breite Masse

- Zeitlicher Überblick
 - Entwurf vom 19.12.18
 - Im Bundeskabinett beschlossen
 - Beratungen BT + BR
 - Inkrafttreten 1.1.2020

Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (Entwurf 19.12.18)

- Inhalt
 - Streichen §60a Abs. 2 Satz 4-12 AufenthG (jetzige Anspruchsduldung)
 - Dafür neu: §§60b und 60c AufenthG (Ausbildungsduldung, Beschäftigungsduldung)
 - Neu: 60a Abs. 6 (Ausschlussgründe):
 - Sicherer Herkunftsstaat (29a AsylG) auch bei Rücknahme bzw. Nichtstellen eines Asylantrags (Ausnahme umF im Sinne des Kindeswohls)

Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (Entwurf 19.12.18)

- §60b AufenthG (Ausbildungsduldung)
 - + „ist zu erteilen“
 - + Assistenz- oder Helferausbildung (§60b Abs. 1 Nr. 1b) AufenthG
 - 1b) nur bei Ausbildungsplatzzusage im Anschluss und Mangelberuf
 - Versagungsgrund „offensichtlicher Missbrauch“
 - Vorduldungszeitraum von 6 Monaten (bei abgeschlossenem Asylverfahren)
 - Identitätsklärung als Voraussetzung (komplizierte Fristenregelung) → Zumutbarkeit (60b Abs. 7 → Ermessensduldung)
 - konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
 - Denunziationspflicht der Schulen (innerhalb einer Woche nach Abbruch)
 - Einleitung eines Dublinverfahrens

Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (Entwurf 19.12.18)

- §60c AufenthG (Beschäftigungsduldung) ab 1.7.22
 - +/- „ist in der Regel zu erteilen“
 - Identitätsklärung (zumutbare Maßnahmen Abs. 4)
 - Vorduldungszeit 12 Monate
 - seit mind. 18 Monate soz.vers.pfl. Beschäftigung (35h, bzw. 20h pro Woche)
 - Lebensunterhaltssicherung in letzten 12 Monaten
 - Lebensunterhaltssicherung durch Beschäftigung
 - Nichterteilung bei vorsätzlichen Straftaten (-90TS bzw. 3 Monaten Arrest/Freiheitsstrafe nach AufenthG oder AsylG bleiben außer Betracht)

Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (Entwurf 19.12.18)

- Fazit

- Keine Rechtssicherheit
- Sehr hohe Hürden (ähnlich wie bei AE)
- Schüler*innen und Studierende?!
- Arbeitsverbot für Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten (ggf. vorher AE durch Arbeit, Familie o.ä.)
- Keine Ausbildungsduldung bei Einstiegsqualifizierung
- Es bleibt dabei: gute Ausländerbehörde / schlechte Ausländerbehörde

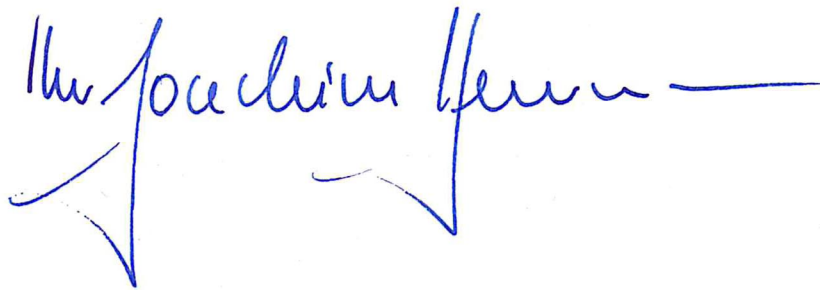
Ziele u.a.

- Rechtssicherheit für Arbeitnehmer*innen und -geber*innen
- Fachkräftebasis der Unternehmen sichern und erweitern
- Fachkräftemangel entgegenwirken
- Bundeseinheitliche Regelung schaffen

Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch das Bayerische Innenministerium

„(...) habe ich veranlasst, dass Herrn Samake eine Duldung mit Beschäftigungserlaubnis für die beantragte Tätigkeit bei der Firma (...) erteilt wird, in Folge deren er einen Aufenthaltstitel gem. § 18 a Abs. 1 AufenthG beantragen kann“

Mit freundlichen Grüßen



Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch das Bayerische Innenministerium

- Forderungen
 - Begrüßen die Einzelfallentscheidung
 - Appell an die Nürnberger Ausländerbehörde
 - Notwendigkeit eines Stadtratbeschlusses
 - Bayernweit einheitliche Weisungslage
 - Unbürokratischer Zugang zu Arbeit, Bildung und Ausbildung
 - Anwenden des Handlungs- und Ermessenspielraums der ABH im Sinne der Geflüchteten